

Stadt Kenzingen, Gemarkung Kenzingen

Bebauungsplan „Breitenfeld V“



Artenschutzrechtliche Prüfung – Endbericht

Stand: 19.01.2023

Bearbeitung: Dipl.-Landschaftsökologin A. Bruzinski, Forstingenieurin C. Dinacci di Sangermano,
Umweltplanerin R. Barbisch

Auftraggeber:

Freiraum- und LandschaftsArchitektur

Dipl. Ing. (FH) Ralf Wermuth

Hartheimer Straße 20

79427 Eschbach

Auftragnehmer:

Kunz Garten- und Landschaftsplanung

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz

Am Schlipf 6

79674 Todtnauberg

Kunz

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	1
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
3	METHODIK UND EINSCHRÄNKUNG DES UNTERSUCHUNGSGEGENSTANDS	6
4	REPTILIEN	8
5	VÖGEL	9
5.1	Bestand	9
5.2	Auswirkungen	12
5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
5.4	Ausgleichsmaßnahmen	15
5.5	Prüfung der Verbotstatbestände	15
5.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	16
6	SCHMETTERLINGE	17
7	LITERATUR	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Aktuelles Plangebiet des Bebauungsplans „Breitenfeld V“ (rot); Gebiet, das bei den Artenschutzkartierungen 2018+2019 untersucht wurde (gelb gestrichelt). Quelle Luftbild: LUBW	3
Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: Kratsch et al. 2018).....	4
Abbildung 3: Plangebiet „Breitenfeld V“ (rot) und umliegende Schutzgebiete und geschützte Biotop (Quelle Luftbild: LUBW)	5
Abbildung 4: Weibliche Zauneidechse an der Böschung hinter dem Brauereigebäude östlich des Plangebiets (Foto: Kunz GaLaPlan)	8
Abbildung 5: Plangebiet (rot), in Bezug auf den Artenschutz untersuchtes Gebiet (gelb) und Fundpunkte der Zauneidechsen (Quelle Luftbild: LUBW)	9
Abbildung 6: Steilwand hinter dem Brauereigebäude östlich des Plangebiets „Breitenfeld V“ mit Brutröhre (Foto: Kunz GaLaPlan)	10
Abbildung 7: Im Mittelpunkt das Brauereigebäude plus Nebengebäude und Gehölzbereiche, die Arten wie Hausrotschwanz, Bachstelze und Dorngrasmücke als Nistplatz dienen. Im Hintergrund das Plangebiet „Breitenfeld V“ (Foto: Kunz GaLaPlan).....	10
Abbildung 8: Planungsrelevante Vogelarten im untersuchten Gebiet (gelb). Plangebiet „Breitenfeld V“ (rot). Quelle Luftbild: LUBW	12
Abbildung 9: Rotklee-Bläuling (Foto: Kunz GaLaPlan)	18
Abbildung 10: Kleines Wiesenvögelchen (Foto: Kunz GaLaPlan)	18
Abbildung 11: Fundpunkte Schmetterlinge und Heuschrecken im untersuchten Gebiet (gelb). Plangebiet „Breitenfeld V“ (rot). Quelle Luftbild: LUBW	19

Fotos Titelseite:

Großes Foto links:	Blick von Osten auf das Plangebiet „Breitenfeld V“ (A. Bruzinski)
Kleines Foto rechts oben:	Juvenile Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) (A. Bruzinski)
Kleines Foto rechts unten:	Kronwicken-Bläuling (<i>Lycaeides argyrognomon</i>) (A. Bruzinski)

1 Anlass

Planvorhaben

Der nördliche Stadteingang von Kenzingen war bisher durch die ehemalige Bundesstraße B3, heute die Offenburger Straße und Kreisstraße K 5115, gekennzeichnet, entlang derer sich ein Versorgungszentrum entwickelt hat. Auch die neue Feuerwehr wurde hier realisiert, der neue Bauhof soll hier ebenfalls zeitnah entstehen. Die Wohngebiete im Bereich Breitenfeld haben sich darüber hinaus in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten ebenfalls hier in Richtung der Offenburger Straße entwickelt, so dass im Norden von Kenzingen insgesamt ein Siedlungsschwerpunkt entstanden ist. Der nun überplante Bereich Breitenfeld V stellt die letzte Entwicklungsfläche in diesem Bereich dar. Sie verbindet die bestehende Wohnbebauung im Westen mit der Offenburger Straße, so dass hier die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden und die Siedlungsfläche der Stadt harmonisch abgerundet wird.

Die Stadt Kenzingen hat sich lange und intensiv mit der Entwicklung im Bereich der ehemaligen Bundesstraße auseinandergesetzt. Nach der Fortschreibung des Flächennutzungsplans, in dem auch die Flächen östlich der Bundesstraße als Wohnbauflächen für eine mögliche Entwicklung definiert wurden, wurde im Rahmen eines gemeinsamen städtebaulichen Entwurfs für den gesamten Bereich des Stadteingang Nord ein städtebaulicher Entwurf erarbeitet, der beide Flächen, westlich das Gebiet Breitenfeld V, östlich das Gebiet Pfannenstiel überplante und eine gemeinsame Entwicklung ermöglichen sollte. Beide Gebiete sollten im Norden über einen Kreisverkehr erschlossen werden, der den neuen nördlichen Stadteingang von Kenzingen bilden sollte. Im Zuge der weiteren Planung wurde die gemeinsame Entwicklung aufgeteilt. Im Westen soll im Zuge der nun vorliegenden Entwicklung der Lückenschuss zwischen der bestehenden Bebauung und der ehemaligen Bundesstraße geschaffen werden. Im Osten hingegen sollte die Bebauung im Bereich Pfannenstiel als eigenständiges Verfahren umgesetzt werden, da hier die Anforderungen an die Planungen, jedoch auch der zeitliche Horizont deutlich andere waren. Der neue Kreisverkehr im Norden wurde aufgrund des schnelleren Realisierungshorizontes dem Bebauungsplangebiet Breitenfeld V zugeschlagen, da die neue Erschließung im Norden ein wesentlicher Bestandteil der Planungen war.

Zwischenzeitlich wurde im März 2022 durch einen Bürgerentscheid die Planung für eine Bebauung im Bereich Pfannenstiel jedoch gestoppt, den Initiatoren erschien die geplante Bebauung bis weit hinauf in den Hang als zu massiv. Der größte Teil der Bevölkerung der Stadt folgte dieser Ansicht, da vor allem die Hangbereiche mit den vorhandenen Terrassen einen wertvollen ökologischen Raum darstellen, der auch einen hohen Wert für die Naherholung der Bevölkerung hat. In den verschiedenen Diskussionen zum Bürgerentscheid wurde jedoch auch immer wieder deutlich, dass eine Bebauung der ebenen Flächen entlang der Offenburger Straße weniger kritisch gesehen wird. Da die Fragestellung des Bürgerentscheids jedoch eindeutig zu stellen war und nur eine ja oder nein- Entscheidung hinsichtlich des Plangebiets Pfannenstiels möglich war, konnte im Rahmen des Bürgerentscheids nur für oder gegen die gesamte Bebauung des Plangebiets gestimmt werden. Die Stadt Kenzingen möchte dementsprechend an den Planungen für den Kreisverkehr im Norden festhalten, auch wenn dieser dann als nördlicher Stadteingang fungiert, die Offenburger Straße jedoch nur einseitig auf der Breitenfelder Seite bebaut wird.

Darüber hinaus soll auch ein Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans für die Gemeinbedarfsfläche „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr und Betriebshof“ mit in die Planungen aufgenommen werden. Hier sollten die neue Feuerwehr und der neue Betriebshof der Stadt realisiert werden. Nachdem die Feuerwehr errichtet wurde, liegen nun die Planungen für den neuen Bauhof vor. Die Planungen sehen vor, nördlich des eigentlichen Gebäudes die Nebenflächen anzuordnen, die aufgrund der geplanten Wohnbebauung im Norden entsprechend baulich abgeschildert werden sollen. Diese Nebenflächen liegen nun jedoch außerhalb des dargestellten Baufensters, so dass die Planungen dahingehend angepasst werden sollen.

Insgesamt möchte die Stadt Kenzingen mit der nun vorliegenden Planung den Stadteingang Nord neu gestalten und die Wohnbebauung im Bereich Breitenfeld harmonisch abrunden. Dafür wurde der ursprüngliche städtebauliche Entwurf angepasst,

so dass nun die erweiterten Flächen des neuen Bauhofs mit in die Planungen integriert wurden. Folgerichtig soll nun ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die Planungen umsetzen zu können. Die Planungen verfolgen im Wesentlichen die folgenden Ziele:

- Entwicklung von Bauland zur Errichtung von Wohnungen in unterschiedlichen Wohnformen in angemessener hoher Dichte
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen mit einem Mix auch ergänzender Nutzungen, wie beispielsweise einer Kindertagesstätte oder begleitenden gewerblichen Nutzungen
- Erweiterung der bestehenden Verkehrsflächen zur Optimierung der Erschließungssituation im Norden der Stadt Kenzingen
- Abrundung des Stadtrandes von Kenzingen mit einer angemessenen Eingrünung im Norden und einer städtebaulich prägenden Struktur als Stadteingang
- Ein- und Durchgrünung des Plangebiets, sowie die Sicherung angemessener Freifläche mit unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im Regelverfahren, so dass eine zweistufige Behörden- und Bürgerbeteiligung erfolgt. Im ersten Schritt, der frühzeitigen Beteiligung, soll nun das vorliegende städtebauliche Konzept vorgestellt werden. Parallel zu diesem ersten Beteiligungsschritt sollen dann die notwendigen Gutachten und konkreteren Planungen, vor allem hinsichtlich der Erschließung, der Ver- und Entsorgung sowie der Umweltbericht erarbeitet werden. Bezüglich einer frühzeitigen Einbeziehung der Öffentlichkeit, aber auch der Behörden und Träger öffentlicher Belange soll so den verschiedenen Akteuren die Gelegenheit gegeben werden, schon in diesem frühen Stadium der Planung Anregungen vorzutragen.

Veränderung des Plangebiets

Zum Zeitpunkt der Artenschutzkartierungen in den Jahren 2018 und 2019 (vgl. Kapitel 3) war das Plangebiet noch deutlich größer, sodass sich die Artenschutzkartierungen nicht auf das aktuelle Plangebiet beschränkten, sondern die strukturreichen Flächen im Osten miteinbezogen wurden (vgl. nachfolgende Abbildung). Der aktuelle Planbereich wurde erst im Jahr 2019 mit in das Untersuchungsgebiet aufgenommen. In diesen Bereichen erfolgten daher im Jahr 2019 noch einmal Nachkartierungen. Aufgrund der geringwertigen Strukturen in den intensiv genutzten Ackerflächen wurden lediglich Nachkartierungen zu den Artengruppen der Vögel und Reptilien durchgeführt.

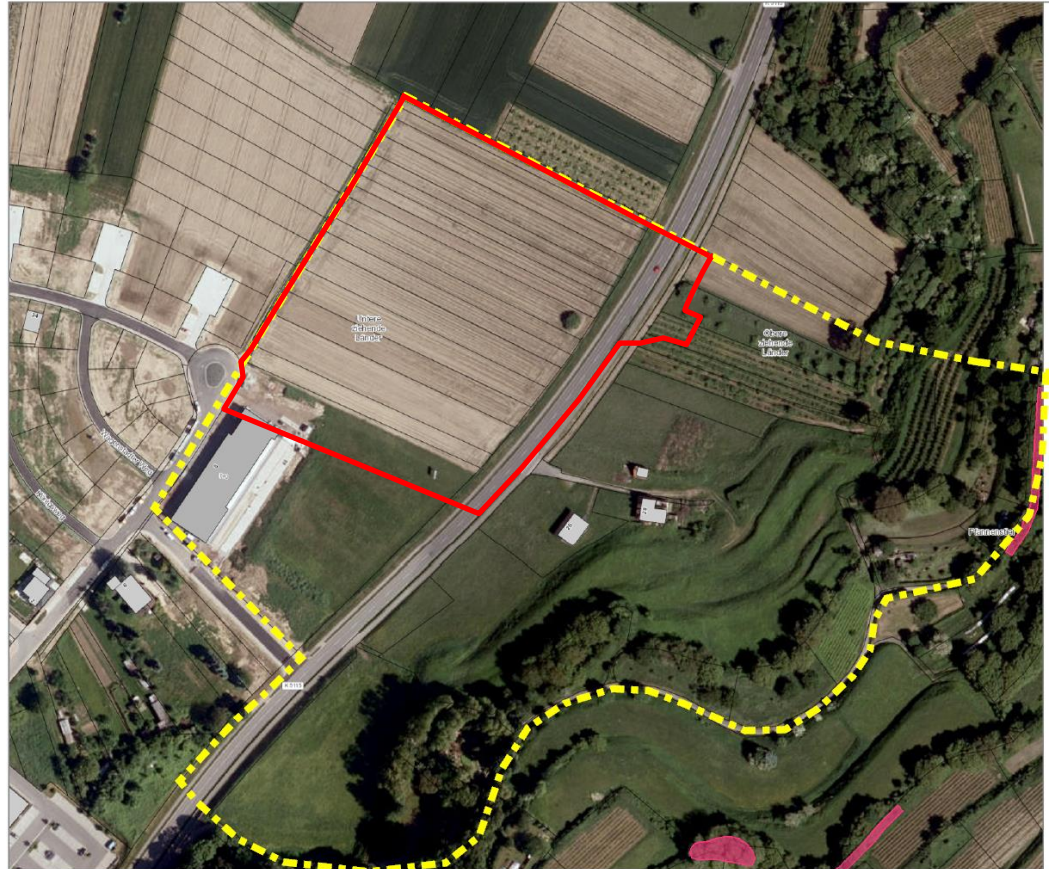


Abbildung 1: Aktuelles Plangebiet des Bebauungsplans „Breitenfeld V“ (rot); Gebiet, das bei den Artenschutzkartierungen 2018+2019 untersucht wurde (gelb gestrichelt). Quelle Luftbild: LUBW

§ 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient im vorliegenden Fall dazu, die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Vögel, Reptilien, Fledermäuse, Haselmäuse und Tagfalter im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmerebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade

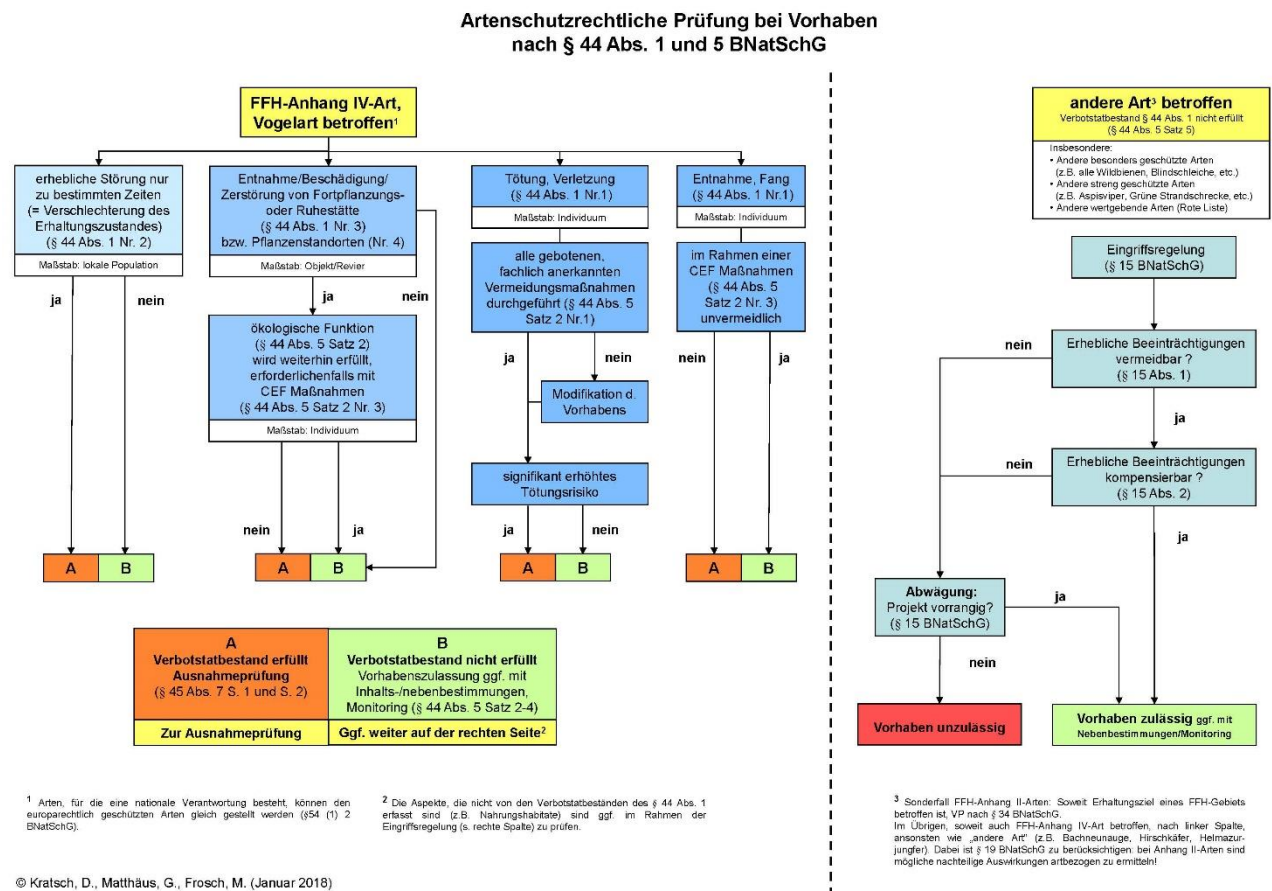


Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: Kratsch et al. 2018)

Untersuchungsgebiet

Das Vorhaben befindet sich am Rande des Kenzinger Kernorts auf der Gemarkung Kenzingen.

Laut Zielartenkonzept Baden-Württemberg sind die Acker- und Wiesenflächen im Untersuchungsgebiet teilweise "Ackergebiete mit Standort- und Klimagunst aus tierökologischer Sicht".

Ansonsten sind, wie auf der nachfolgenden Abbildung zu sehen ist, keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet oder der näheren Umgebung ausgewiesen. Eine vertiefende Betrachtung ist daher nicht notwendig.



Abbildung 3: Plangebiet „Breitenfeld V“ (rot) und umliegende Schutzgebiete und geschützte Biotope (Quelle Luftbild: LUBW)

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

Vorbemerkung Insgesamt fanden fünf Begehungen im Frühjahr/Sommer 2018 sowie drei Begehungen der ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen (eigentliches Plangebiet „Breitenfeld V“) im Sommer 2019 statt. Die Untersuchungsmethodik richtet sich jeweils nach den entsprechenden Artengruppen.

Während die Vogelfauna in den Morgenstunden erfasst wurde, erfolgten die Untersuchungen zu den Tagfaltern und Reptilien am späten Vormittag.

Tabelle 1: Übersicht über die Begehungstermine in den Jahren 2018 und 2019

Datum	Anlass	Wetter
06.04.2018	Erfassung Vögel, Reptilien	Sonnig, 19 Grad
07.05.2018	Erfassung Vögel, Reptilien, Schmetterlinge	Sonnig, 21 Grad
11.06.2018	Erfassung Vögel, Reptilien, Schmetterlinge	Leicht bewölkt, 22 Grad
13.07.2018	Erfassung Vögel, Reptilien, Schmetterlinge	Sonnig, 25 Grad
12.09.2018	Erfassung Reptilien, Schmetterlinge	Sonnig, 24 Grad
27.05.2019	Erfassung Vögel, Reptilien	Bedeckt, 18 Grad
13.06.2019	Erfassung Vögel, Reptilien	Meist sonnig, 20 Grad
09.07.2019	Erfassung Vögel, Reptilien	Sonnig, 18 Grad

Ergänzend zu den Kartierungen vor Ort erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) und der Schmetterlinge (Ebert et. al 1993) herangezogen.

Amphibien Im Untersuchungsgebiet sind keine für Amphibien geeignete Gewässer vorhanden. Auch Wanderkorridore oder besonders geeignete Landlebensräume sind nicht vorhanden. Auf eine weitere Betrachtung der Amphibien wird deshalb verzichtet.

Reptilien Da besonders entlang von Böschungen Vorkommen von Reptilien zu erwarten sind (vgl. LAUFER et al. 2007), wurde zur Erfassung der Reptilien das Gebiet östlich der Offenburger Straße und seine Randbereiche an fünf Terminen von April bis September 2018 sowie die Flächen westlich der Offenburger Straße (eigentlicher Planbereich) im Jahr 2019 langsam abgesprochen. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen und den bevorzugten Aufenthaltsbereichen der zu erwartenden Reptilien angepasst.

Avifauna Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten für den Bereich östlich der Offenburger Straße insgesamt vier Begehungen im Zeitraum von April bis Juli 2018 sowie im Bereich westlich der Offenburger Straße (eigentlicher Planbereich) drei Begehungen bei denen die Vögel akustisch und optisch erfasst wurden.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen. Zudem wurden auch Klangattrappen eingesetzt.

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet (Südbeck et al. 2005):

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler gewertet.

Fledermäuse	Die Fledermäuse werden in einem gesonderten Gutachten aufgeführt (Strauss & Turni 2018).
Haselmaus	Die Haselmaus wird ebenfalls in einem gesonderten Gutachten bearbeitet (Strauss & Turni 2018).
Schmetterlinge	Die Schmetterlinge wurden flächendeckend erfasst. Häufige Arten wurden nicht bei jeder Begehung erneut aufgenommen. Die Tiere wurden teilweise zur Bestimmung mittels Kescher gefangen, fotografiert und wieder frei gelassen.

4 Reptilien

Bestand & Auswirkungen

In den Jahren 2018 und 2019 wurden umfangreiche Untersuchungen zu den Reptilien durchgeführt. Der Eingriffsbereich selbst (Plangebiet „Breitenfeld V“) weist für Reptilien keine geeigneten Strukturen auf.

Dies zeigte auch die Auswertung der Kartierungen: Reptilien wurden lediglich östlich des Plangebiets in den dortigen strukturreichen Flächen mit Terrassen, Böschungen, Wiesen, Baumbeständen, Obstkulturen und verbrachten Wiesen bzw. Staudenfluren festgestellt, nicht aber innerhalb des Plangebiets.

Bei den Nachweisen handelte es sich um die streng geschützte Zauneidechse.

Tabelle 2: Vorkommende Reptilienart östlich des Plangebiets „Breitenfeld V“

Deutscher Name	Wiss.Name	D 2020	BW 1998	FFH Anh. IV	BNatSchG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x	s

Das Vorkommen von adulten Weibchen sowie juvenilen und subadulten Tieren lässt auf eine intakte Teilpopulation schließen.

Im Plangebiet bzw. Eingriffsbereich selbst mit den Acker- und Grünlandflächen finden die Tiere allerdings keine Versteckmöglichkeiten, Eiablageplätze oder Überwinterungsmöglichkeiten. Das Plangebiet ist somit als ein für Reptilien ungünstiger Lebensraum einzustufen.

Durch die Bebauung gehen somit weder nachweislich besiedelte noch potenziell geeignete Reptilienlebensräume verloren.



Abbildung 4: Weibliche Zauneidechse an der Böschung hinter dem Brauereigebäude östlich des Plangebiets (Foto: Kunz GaLaPlan)

Der dem Plangebiet am nächsten gelegene Fundpunkt befindet sich 45 m östlich der Offenburger Straße (vgl. nachfolgende Abbildung).

Von einem Einwandern von Tieren der Zauneidechsenpopulation im Osten in das strukturlose Plangebiet „Breitenfeld V“ ist nicht auszugehen.

Somit werden weder das Aufstellen von Schutzzäunen noch sonstige Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für notwendig erachtet.

Auf eine weitere Betrachtung der Artengruppe Reptilien kann verzichtet werden.

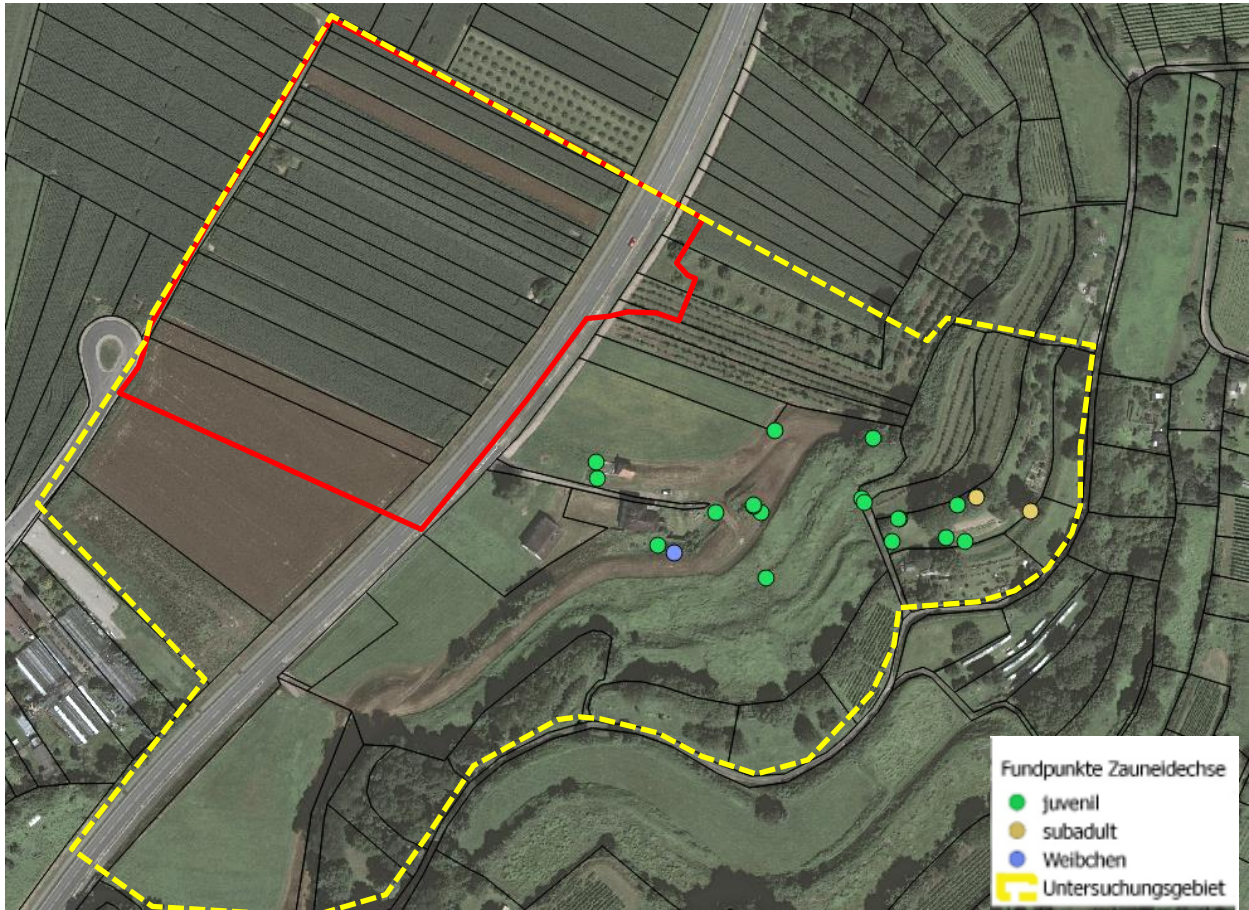


Abbildung 5: Plangebiet (rot), in Bezug auf den Artenschutz untersuchtes Gebiet (gelb) und Fundpunkte der Zauneidechsen (Quelle Luftbild: LUBW)

5 Vögel

5.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Bei den Begehungen im Frühjahr und Sommer 2018 wurden im ehemaligen östlichen Plangebiet insgesamt 26 Vogelarten registriert. 20 Arten hiervon sind Brutvögel (z. B. Amsel, Grünspecht, Haussperling und Mönchsgrasmücke), bei zwei besteht ein Brutverdacht (Gelbspötter und Star). Zu den Brutvögeln des Untersuchungsgebietes zählen auch solche, die zwar außerhalb, aber in unmittelbarer Nähe zum Gebiet brüten.

Vier Arten kommen als Nahrungsgäste aus dem Brutbestand der Umgebung im Untersuchungsgebiet vor (Eichelhäher, Jagdfasan, Rauchschwalbe und Stieglitz).

Alle nachgewiesenen Arten sind standorttypische Arten.

Die innerhalb der angrenzenden Feldhecke brütende Turteltaube ist landes- und bundesweit stark gefährdet. Die gefährdete Rauchschwalbe konnte nahrungssuchend im offenen Luftraum über dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Da sich der Nistplatz außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet und die Rauchschwalbe ein großes Gebiet zur Nahrungssuche im offenen Luftraum nutzt, hat sie keinen engen Bezug zum Untersuchungsgebiet.

Der Haussperling wird auf der landes- und bundesweiten Vorwarnliste geführt.

Für die Arten Bienenfresser und Grünspecht besitzt das Land Baden-Württemberg eine sehr hohe Verantwortung. Das heißt, dass mehr als 30 % des bundesweiten Brutbestandes innerhalb von Baden-Württemberg liegen.

Hinter dem Brauereigebäude (östlich des Plangebiets „Breitenfeld V“) befindet sich eine Steilwand mit einer Niströhre. Zum Zeitpunkt der Kartierungen konnten keine ein- oder ausfliegenden Vögel beobachtet werden. Aufgrund vorhandener Kratzspuren kann von einer Nutzung durch beispielsweise Bienenfresser im Vorjahr ausgegangen werden.

Im später festgelegten Plangebiet „Breitenfeld V“ erfolgten im Jahr 2019 drei ergänzende Kartierungen. Der Bereich besteht lediglich aus einer Fettwiese, die regelmäßig und mehrfach gemäht wird und somit für Bodenbrüter wie die Feldlerche ungeeignet ist, aus einem Gebäude und Ackerflächen.

Weder am Gebäude noch auf den Ackerflächen konnte eine direkte Nutzung durch Brutvögel nachgewiesen werden.

Das Gebäude gehört jedoch zum Brutrevier von Haussperlingen und Haurotschwänzen, welche in der gesamten westlich angrenzenden neuen Wohnsiedlung (auf Luftbildern noch nicht sichtbar) vorkommen. Die Arten nutzen sporadisch auch die Grünflächen des Plangebietes als Nahrungshabitat.

Neben diesen beiden Arten nutzen auch Greifvögel, Segler und Schwalben das Gebiet westlich der Offenburger Straße zur Nahrungssuche. Hier konnten Rauch- und Mehlschwalben, Mauersegler, Turmfalken, ein Schwarzmilan und Mäusebussarde beim Suchflug beobachtet werden. Greifvogelhorste oder Schwalben- bzw. Seglernester waren allerdings nicht nachzuweisen, sodass nicht davon auszugehen ist, dass das Plangebiet zum essenziellen Nahrungshabitat einer dieser Arten gehört.

Insgesamt konnten im untersuchten Gebiet 36 Arten festgestellt werden.



Abbildung 6: Steilwand hinter dem Brauereigebäude östlich des Plangebiets „Breitenfeld V“ mit Brutröhre (Foto: Kunz GaLaPlan)



Abbildung 7: Im Mittelpunkt das Brauereigebäude plus Nebengebäude und Gehölzbereiche, die Arten wie Hausrotschwanz, Bachstelze und Dorngrasmücke als Nistplatz dienen. Im Hintergrund das Plangebiet „Breitenfeld V“ (Foto: Kunz GaLaPlan)

Tabelle 3: Übersicht über die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	BNatSchG	VO(EG) A	SPEC	BW in D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	b			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	*	*	b			h
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	B	*	*	s		3	sh
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	b			h
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	b			h
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	*	*	b			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	*	*	b			h
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	*	*	b			h

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	BNatSchG	VO(EG) A	SPEC	BW in D
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	NG	*	3	b			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	*	*	b			h
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV	*	3	b			
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	NG	*	*	b			h
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	NG	2	2	s			h
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Ü	*	*	b			h
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B	*	*	s		2	sh
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	b			h
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	V	b		3	h
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	*	*	b			h
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	NG	nb	nb	b			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*	b			h
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	*	*	s	A		h
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	b			h
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	b			h
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	3	3	b		3	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*	b			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	b			h
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	NG	*	*	b			h
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	*	*	s	A	3	h
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	b			h
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	3	*	b		3	h
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	*	*	b			h
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	V	s	A	3	h
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Ü	*	3	b			h
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	B	2	2	s	A	3	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	b			h
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	b			h

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast, BV = Brutverdacht, Ü = Überflug

RL D (Rote Liste Deutschland): Grüneberg, C. et al.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015

RL BW (Rote Liste Baden-Württemberg): Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

Gefährungsgrad RL: * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, nb = nicht bewertet

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010, § 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14, s = streng geschützt, b = besonders geschützt

VO(EG)A (EG-Artenschutzverordnung): A = Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97

SPEC (Species of European Conservation Concern):

2 = Species whose global population is concentrated in Europe, and which is classified as Regionally Extinct, Critically Endangered, Endangered, Vulnerable, Near Threatened, Declining, Depleted or Rare at European level (BirdLife International 2015, Burfield et al. submitted);

3 = Species whose global population is not concentrated in Europe, but which is classified as Regionally Extinct, Critically Endangered, Endangered, Vulnerable, Near Threatened, Declining, Depleted or Rare at European level (BirdLife International 2015, Burfield et al. submitted).

BW in D (Verantwortung Baden-Württembergs für die Erhaltung von Brutvogelarten in Deutschland): h = hohe Verantwortung (>10% des Brutbestandes in Deutschland), sh = sehr hohe Verantwortung (>30% des Brutbestandes in Deutschland)

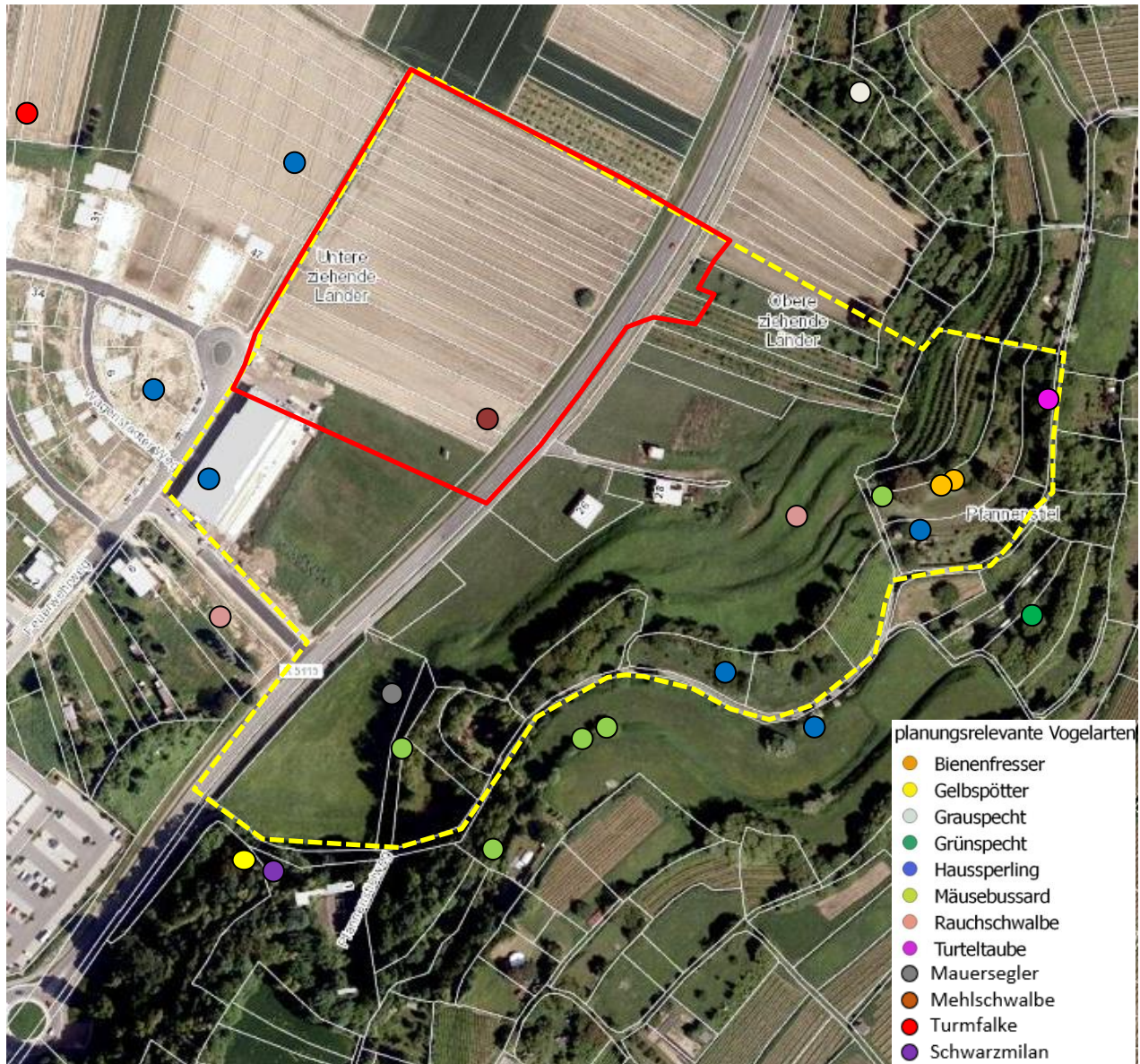


Abbildung 8: Planungsrelevante Vogelarten im untersuchten Gebiet (gelb). Plangebiet „Breitenfeld V“ (rot). Quelle Luftbild: LUBW

5.2

Auswirkungen

Auswirkungen

Durch eine dauerhafte Bebauung des Plangebietsgebietes „Breitenfeld V“ entstehen sowohl baubedingte als auch anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Brutvögel. Auch Nahrungsgäste sind von dem Vorhaben betroffen.

Baubedingte Auswirkungen:

Durch die Baufeldfreimachung werden keine nachweislichen Brutstätten von Vögeln zerstört. Es sind lediglich wenige Einzelbäume vorhanden, die potenzielle Neststandorte darstellen (Baum auf dem Acker + Bäume ganz im Osten bei der Streuobstwiese und der Obstplantage, die durch einen Kreisverkehr überplant werden). Das Feuerwehrgebäude ganz im Süden bleibt erhalten.

Da eine spontane Besiedlung der Bäume (Nestbau) im Eingriffsjahr nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, besteht die Gefahr des Tötens oder Verletzens von Individuen und es kommt ggf. auch zur Störung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die Störung durch die Baustelle kann es zur Aufgabe eines Brutrevieres auch außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kommen.

Im Umfeld des Plangebiets „Breitenfeld V“ konnten allerdings keine störungsanfälligen Brutvögel (z.B. Bodenbrüter) festgestellt werden.

Im Nordwesten grenzt mittlerweile bereits eine neue Wohnsiedlung an, die auf Luftbildern noch nicht sichtbar ist. Hier ist ebenfalls nur mit siedlungsadaptierten Arten zu rechnen.

Im Osten des Plangebiets verläuft die viel befahrene Offenburger Straße, von der regelmäßige Störwirkungen ausgehen. Die nachgewiesenen Brutvögel brüten alle in ausreichender Entfernung zu dieser Straße und werden somit auch durch das neue Bauvorhaben westlich davon nicht erheblich beeinträchtigt.

Von den nachgewiesenen planungsrelevanten Arten (vgl. Abbildung 8) gehören gemäß der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (Ausgabe 2010 vom Bundesministerium für Verkehrs, Bau und Stadtentwicklung) acht zu den „Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen“ (Gruppe 5) und zwei zu den „Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit“ (Gruppe 4). D.h. diese Arten sind nicht störungsanfällig und das Bauvorhaben wirkt sich nicht erheblich auf deren Brut aus.

Die Turteltaube gehört allerdings zur Gruppe 2 „Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit“. Der kritische Schallpegel liegt hier bei 58 dB(A) tagsüber. Aufgrund der Lage des Plangebiets an der ehemaligen Bundesstraße und der gemischten umgebenden Nutzungsstruktur mit stärker emittierender Feuerwehr und Bauhof kann es grundsätzlich zu Überschreitungen der einschlägigen Lärmwerte kommen. Daher wird im weiteren Verfahren die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens erforderlich, das alle relevanten Schallquellen (insbesondere Verkehrslärm der Straße, sowie städtischen Nutzungen) untersucht und diskursiv entsprechende Maßnahmen entwickelt. Diese werden in der Bebauungskonzeption sowie in den Bebauungsvorschriften Berücksichtigung finden.

Die Turteltaube brütet knapp 200 m weit vom Plangebiet entfernt (äußerster Rand des gelben Untersuchungsgebiets). Die Effektdistanz dieser Art beträgt 500 m. *„Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet“ (Garniel et. al 2017).* Bei einer relativ stark belasteten Durchgangsstraße wie die Offenburger Straße ist ca. von 65 dB(A) auszugehen. Dies scheint die Turteltaube nicht zu stören, da sie aktuell in 200 m Entfernung brütet. 65 dB(A) gilt i.d.R. auch als akzeptabler Lärmpegel für Baustellen (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970). Somit ist davon auszugehen, dass sich der Baulärm nicht erheblich auf die Turteltaube auswirken wird. Auch die zukünftige Wohn- und gewerbliche Nutzung ist voraussichtlich nicht mit mehr Lärm als 65 dB(A) verbunden.

Im worst-case kann es aber aufgrund von Summationswirkungen dennoch sein, dass es im Eingriffsjahr durch die Bauarbeiten nicht zu einer Brut kommt. Allerdings befinden sich in der nahen Umgebung zahlreiche weitere geeignete Habitate für die Turteltaube in Form von Gehölzbeständen.

Da laut der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg im TK25-Quadranten 7812 „Kenzingen“ „nur“ 21-50 Brutpaare der Turteltaube vermerkt sind und diese Vogelart auch im naheliegenden Vogelschutzgebiet „Elniederung zwischen Kenzingen und Rust“ nicht nachgewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass es nur wenige Brutpaare der Turteltaube in der nahen Umgebung des Bauvorhabens gibt. Somit ist anzunehmen, dass die umliegenden geeigneten Strukturen für das nachgewiesene Brutpaar im Baujahr zur Verfügung stehen und es ihr Nest, falls erforderlich, problemlos in noch weiterer Entfernung bauen kann.

Fazit: Falls die Arbeiten beginnen, bevor die Art eintrifft, kann sie sich, falls überhaupt erforderlich, in ruhigere Bereiche zurückziehen. Falls die Brut bereits begonnen hat, ist davon auszugehen, dass die Brutplatzbindung und das Brutverhalten eine erhöhte Toleranz gegenüber benachbarten Störungen auslöst, zumal die Offenburger Straße sowie besiedelte Bereiche als Lärmquellen ohnehin bereits vorhanden sind. Da die Brutstätte nicht direkt betroffen ist und sich relativ weit entfernt befindet, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Weiterführung der Brut auszugehen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Durch die geplante Bebauung werden Nahrungshabitate sowie sehr wenige potenzielle Brutstrukturen im Planbereich „Breitenfeld V“ dauerhaft verloren gehen.

Die Bedeutung des Plangebiets als Nahrungshabitat für die Avifauna kann nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund der Strukturlosigkeit und der Lage als untergeordnet eingestuft werden. Es wurde während der Kartierungen auch nur sporadisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Der Verlust kann über das umfangreiche Grün- und Freiflächenkonzept (vgl. Begründung zum Bebauungsplan „Breitenfeld V“) sowie die weitläufigen Grünflächen und strukturreichen Flächen mit Gehölzen etc. in der Umgebung kompensiert werden.

Durch die neuen Gebäude (insbesondere den geplanten Betriebshof) entstehen Kulisseneffekte.

Zur Prüfung der Kulissenwirkung wird zunächst unterschieden, ob es sich um eine vertikale Struktur oder eine horizontale Struktur handelt. Für vertikale Kulissen ohne besondere horizontale Ausdehnung (Einzelmasten, schmale Türme, Bäume etc.) gibt es keine Hinweise auf Meidung. Auch wenn im individuellen Einzelfall Beeinträchtigungen nicht völlig auszuschließen sind, können anhand der gegenwärtigen Datenlage erhebliche Beeinträchtigungen von Populationen ausgeschlossen werden. Für horizontale Strukturen wird laut BfN eine relevante räumliche Ausdehnung mangels aussagekräftiger Untersuchungen anhand bisheriger Erfahrungswerte ab einer Breite von ca. 20-50 m in Verbindung mit einer Höhe ab 3-5 m vorgeschlagen. Demnach ist vor allem der geplante Betriebshof bezüglich seiner Kulissenwirkung zu untersuchen.

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008) geben Hinweise zur Behandlung von Kulisseneffekten bei Eingriffsvorhaben. Grundsätzlich sollten zunächst im ersten Schritt die vorhandenen Vogelarten auf Basis ihrer Störanfälligkeit abgeschichtet werden.

Grundsätzlich werden drei Kategorien unterschieden:

- Kategorie 1: Arten ohne oder mit sehr geringer Empfindlichkeit
- Kategorie 2: Arten mit mittlerer Empfindlichkeit
- Kategorie 3: Arten mit hoher Empfindlichkeit

Die 36 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten gehören alle zur Kategorie 1. Für diese Arten gibt es keine realistischen Hinweise auf Meidewirkung. Aufgrund ihrer Ökologie kann dies auch in einem konservativen Ansatz nicht angenommen werden. In diese Kategorie fallen die weit verbreiteten Allerweltsarten (Kohlmeise, Blaumeise etc.) sowie alle Arten, die kulissenwirksame Strukturen wie Feldhecken, Einzelbäume, Gebäude etc. ohne Scheu anfliegen und als Ansitzwarte, Nahrungshabitat oder Bruthabitat nutzen (z.B. Spechte, Star, Girlitz, Greifvögel etc.).

Eine weitere Betrachtung der Kulisseneffekte ist daher nicht erforderlich.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die Bebauung kommt es zu einer Zunahme des Verkehrs und sonstiger Störungen (Lärm, Bewegungen) im Plangebiet „Breitenfeld V“. Hierdurch sind Brutvögel auch angrenzender Strukturen betroffen. Zudem steigt durch die Wohnbebauung der Prädatorendruck auch in der weiteren Umgebung des Eingriffsbereiches durch freilaufende Hauskatzen und Hunde. Aktuell sind nur wenige Hundebesitzer in dem Gebiet unterwegs. Hauskatzen konnten nicht beobachtet werden.

Da es sich beim geplanten Vorhaben aber weitestgehend um Wohnbebauung und Wohnbebauung begleitende Nutzung (z.B. nicht störendes Gewerbe oder Dienstleistungen) handelt und in der näheren Umgebung nur störungsunempfindliche Arten brüten, ist nicht von einer erheblichen Betroffenheit auszugehen.

5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

- Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.
- Um Blend- und Kulissenwirkungen grundsätzlich so gering wie möglich zu halten, sollte beim geplanten Bauhof bezüglich der Gestaltung der Außenfassaden und des Daches auf entsprechend gering störende Materialien geachtet werden (z. B. Holzverschalung, blendfreie Dächer etc.).

5.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich

Im Plangebiet „Breitenfeld V“ kommt es nur zu einem sehr geringfügigem Verlust von potenziellen Nisthabitaten in Form von wenigen Einzelbäumen.

Die Fettwiese und die Ackerflächen stellen kein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Spezielle Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Das umfangreiche Grün- und Freiflächenkonzept (vgl. Begründung zum Bebauungsplan „Breitenfeld V“) kommt den Vögeln in der Umgebung entgegen. Es sind u.a. zahlreiche Baum- und Strauchpflanzungen, eine große öffentliche Grünfläche und die Anlage von extensiven Wiesenflächen in den Randbereichen geplant. Zudem werden die Dächer im Plangebiet überwiegend als Flachdächer festgesetzt, die zu begrünen sind.

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch das Entfernen von einzelnen Bäumen in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gemäß § 39 BNatSchG von Anfang Oktober bis Ende Februar kann ein Töten von Jungtieren, Eiern oder Alttieren in den Brutstätten bzw. das Erfüllen des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch die Baumaßnahme ergeben sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte.

Der einzige festgestellte störungsempfindliche Brutvogel (die Turteltaube) hat die Möglichkeit, im Eingriffsjahr in ausreichender Entfernung zu brüten.

Bei den restlichen Brutvögeln handelt es sich um häufige und weit verbreitete Vogelarten, die störungsunempfindlich sind und für die sich dadurch in der Regel keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen ergeben, die sich auf den Erhaltungszustand auswirken.

Betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Erhöhung der Störwirkungen zu rechnen.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich keine nachweislichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln, die zerstört oder beschädigt werden.

Der Verlust von Nahrungshabitaten ist als unerheblich einzustufen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.6

**Zusammen-
fassung**

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Das Plangebiet besteht lediglich aus einer Fettwiese, Ackerflächen, einem Gebäude und sehr wenigen Bäumen.

Insgesamt konnten bei den sieben durchgeführten Begehungen 36 Vogelarten festgestellt werden. Davon treten 20 Arten in der direkten Nachbarschaft des Plangebiets als Brutvögel auf. Bis auf den Haussperling und die Turteltaube gehören die Brutvögel aber zu den ungefährdeten Arten.

Die restlichen Arten brüten entweder in der weiteren Umgebung, nutzen das Plangebiet nur zur Nahrungsaufnahme oder überfliegen das Untersuchungsgebiet als Durchzügler bzw. um zu ihren Nahrungshabitaten und/oder Niststandorten zu gelangen.

Durch die Bebauung gehen nach derzeitigem Kenntnisstand einige wenige potenziell nutzbare Bruthabitate (Bäume) verloren. Des Weiteren ergibt sich durch die Überbauung und Flächenversiegelung ein Verlust an Nahrungshabitaten für die vorhandene Vogelfauna.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung sind die gesetzlichen Rodungsfristen von Anfang Oktober bis Ende Februar zwingend einzuhalten. Der Verlust des Nahrungshabitats ist aufgrund der Strukturlosigkeit der Flächen sowie der nur sporadischen Nutzung als unerheblich einzustufen.

Im Zuge des Bauvorhabens wird nach aktuellem Kenntnisstand auch ein umfangreiches Grün- und Freiflächenkonzept (vgl. Begründung zum Bebauungsplan „Breitenfeld V“) umgesetzt. Dieses kommt den Vögeln in der Umgebung entgegen. Weitere bzw. spezielle Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Insgesamt ist weder bau-, betriebs- noch anlagebedingt mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Bei der stark gefährdeten Turteltaube ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Baujahr von einer Weiterführung der Brut auszugehen. Ansonsten besteht für sie die Möglichkeit, auf umliegende Flächen auszuweichen. Die restlichen Arten sind störungsunempfindlich gegenüber Lärm. Auch gegenüber Kulisseneffekten besteht bei keiner der nachgewiesenen Arten eine Empfindlichkeit.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

6 Schmetterlinge

Bestand & Auswirkungen

Wie bei den Reptilien auch, weist das eigentliche Plangebiet „Breitenfeld V“ keine geeigneten Strukturen für Schmetterlingsarten des FFH-Anhangs II oder IV oder für Rote-Liste-Arten auf. Auf den strukturlosen Äckern und Fettwiesen wachsen keine besonderen Pflanzenarten, die ihnen als Eiablageplatz oder Futterpflanzen dienen könnten.

Kartierungen zu dieser Artengruppe erfolgten nur, weil damals noch mit einem deutlich größeren Plangebiet bzw. Bauvorhaben gerechnet wurde. Die Kartierungen wurden somit auch nur im östlichen Teil (vgl. nachfolgende Abbildung) durchgeführt. Für das nun festgelegte Plangebiet „Breitenfeld V“ wurden Schmetterlinge lediglich als Beibeaobachtungen bei den Kartierungen zur Vogel- und Reptilienfauna aufgenommen. Hierbei konnten keine besonders oder streng geschützten Schmetterlingsarten erfasst werden.

Östlich des Plangebiets konnten neben allgemein häufigen Arten wie dem Großen Kohl-Weißling und dem Rotbraunen Ochsenauge auch Arten der landes- und bundesweiten Vorwarnliste sowie gefährdete Arten der regionaler Rote Liste Oberrhein nachgewiesen werden (siehe Tabelle 4).

Die Bestimmung des Kronwicken-Bläulings ist im Gelände und ohne Genitalpräparat nur schwer möglich. Aufgrund der Lebensraumausstattung und der bekannten Vorkommen auch auf dem betroffenen Messtischblatt (7812 Kenzingen und 7712 Ettenheim, <https://www.schmetterlinge-d.de/Lepi/EvidenceMap.aspx>) sowie laut Literatur (Ebert et. al 1993) liegt der Schluss nahe, dass es sich um den Kronwicken-Bläuling handelt.

Die Art ist im Zielartenkonzept für Kenzingen aufgeführt und landesweit sowie regional auf der Vorwarnliste aufgeführt.

Für den Kurzschwänzigen Bläuling besteht eine sehr hohe Verantwortung Baden-Württembergs in Deutschland. Die Art ist auf der landes- und bundesweiten Vorwarnliste und im Zielartenkonzept aufgeführt.

Der Rotkeelbläuling ist regional gefährdet und steht auf der landesweiten Vorwarnliste.

Insgesamt war die Anzahl vorgefundener Schmetterlinge eher gering. Dafür ist das Arteninventar relativ groß. Die Schmetterlinge wurden alle auf den unteren, ebenen Wiesen östlich des Plangebiets „Breitenfeld V“ bzw. der Offenburger Straße gefunden. Die Wiesen auf den Terrassen sind aufgrund der fehlenden Pflege bereits blütenärmer.

Die nachgewiesenen Arten Hauhechel-Bläuling, Kleines Wiesenvögelchen, Kronwicken-Bläuling und Rotkeel-Bläuling sind nur besonders geschützte Arten, so dass sie nicht der strengen artenschutzrechtlichen Prüfung unterliegen. Für sie ist die Sicherstellung von geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie von entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung ausreichend. Die anderen Arten unterliegen keinem besonderen Schutz nach BNatSchG.

Der die geeigneten Lebensräume der Schmetterlinge im Osten durch die geplante Bebauung nicht tangiert werden, kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass für die östlich des Plangebiets nachgewiesenen Arten der eigentliche Eingriffsbereich „Breitenfeld V“ nicht von Bedeutung ist. Ein Aufsuchen des Eingriffsbereichs kann zwar aufgrund der räumlichen Nähe nicht ausgeschlossen werden, es gehen dadurch aber keinerlei besondere Strukturen verloren, auf die die Tiere angewiesen sind.

Durch das umfangreiche Grün- und Freiflächenkonzept (vgl. Begründung zum Bebauungsplan „Breitenfeld V“) wird sich die Lebensraumqualität für Schmetterlinge im betroffenen Gebiet voraussichtlich deutlich verbessern. Es sind u.a. zahlreiche Baum- und Strauchpflanzungen, eine große öffentliche Grünfläche und die Anlage von extensiven Wiesenflächen in den Randbereichen geplant. Zudem werden die Dächer im Plangebiet überwiegend als Flachdächer festgesetzt, die zu begrünen sind.

Auf eine weitere Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge kann verzichtet werden.



Abbildung 9: Rotklee-Bläuling (Foto: Kunz GaLaPlan)



Abbildung 10: Kleines Wiesenvögelchen (Foto: Kunz GaLaPlan)

Tabelle 4: Übersicht über die im Untersuchungsraum vorkommenden Schmetterlinge

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BW	RL Oberrhein	BNatSchG	BArtSch VO	BW in D
Großer Kohl-Weißling	<i>Pieris brassicae</i>	*	*	*			
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	*	*	*	b	b	
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	*	*	*	b	b	
Kronwicken-Bläuling	<i>Lycaeides argyrognomon</i>	*	V	V	b	b	
Kurzschwänziger Bläuling	<i>Everes argiades</i>	V	V	V			!
Rotbraunes Ochsenauge	<i>Pyronia tithonus</i>	*	*	*			
Rotklee-Bläuling	<i>Cyaniris semiargus</i>	*	V	3	b	b	
Braune Tageule	<i>Euclidia glyphica</i>	*	*	*			

RL D (Rote Liste Deutschland): Reinhardt, R. & R. Bolz (2011)

RL BW, RL Oberrhein (Rote Liste Baden-Württemberg): Ebert G., Hofmann A., Karbiener O., Meineke J.-U., Steiner A. & Trusch, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004) unter Mitarbeit von Bartsch D., Bläsius R., Geissler-Strobel S., Hafner S., Hermann G., Meier M., Nunner A., Ratzel U., Schanowski A. und Steiner R. LUBW Online-Veröffentlichung.

Gefährungsgrade Rote Liste: * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): BNatSchG vom 1. März 2010, § 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14, s = streng geschützt, b = besonders geschützt

BW in D (Es besteht eine besondere Verantwortung des Landes Baden-Württemberg): ! = „Arten, deren Aussterben in Baden-Württemberg gravierende Folgen für die Bestandssituation in der Bundesrepublik hätte“ (DETZEL, 1998). Hierzu zählen in erster Linie Arten, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- gegenwärtig nur in Baden-Württemberg bodenständig nachgewiesen werden (z. B. *Adscita mannii*, *Eucharia deserta*, *Hipparchia fagi*) beziehungsweise
- ihren aktuellen Vorkommensschwerpunkt in Baden-Württemberg haben oder
- in den vergangenen 20 Jahren deutschlandweit gravierende Bestandsrückgänge zu erleiden hatten, so dass allen (!) noch verbliebenen Populationen heute höchste Schutzpriorität eingeräumt werden muss.

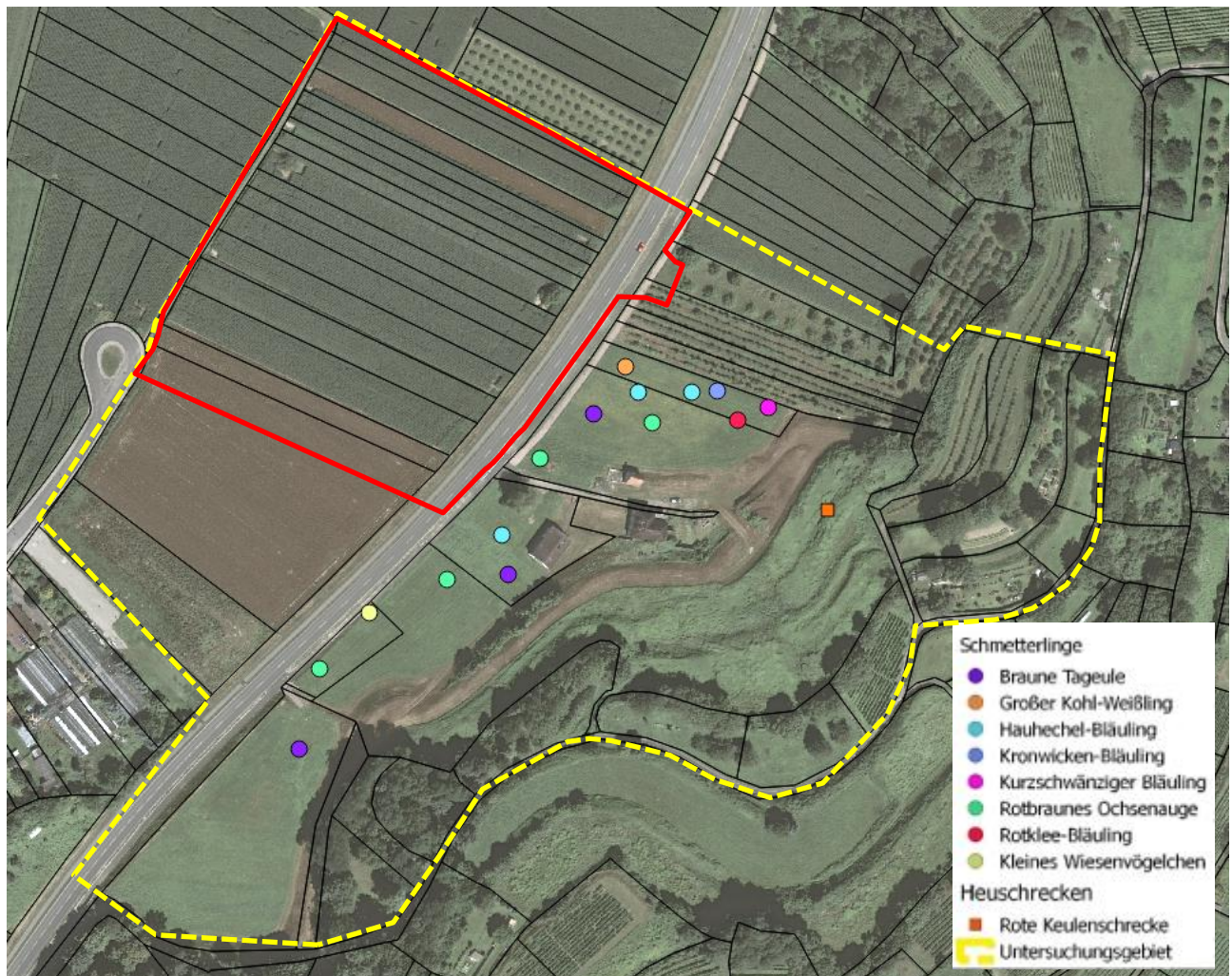


Abbildung 11: Fundpunkte Schmetterlinge und Heuschrecken im untersuchten Gebiet (gelb). Plangebiet „Breitenfeld V“ (rot).
Quelle Luftbild: LUBW

7 Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016):** Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BELLMANN H.; R. ULRICH (2016):** Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (RED.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- BRAUN, M.; DIETERLEN F. (2003):** Die Säugetiere Baden-Württemberg. Band 1 Eugen Ulmer Verlag.
- EBERT G., HOFMANN A., KARBIENER O., MEINEKE J.-U., STEINER A. & TRUSCH, R. (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004) unter Mitarbeit von Bartsch D., Bläsius R., Geissler-Strobel S., Hafner S., Hermann G., Meier M., Nunner A., Ratzel U., Schanowski A. und Steiner R., LUBW Online-Veröffentlichung.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 13/II. Aula Verlag
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.
- KRATSCH D., G. MATHÄUS; M. FROSC (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008):** FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.
- LAUFER, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- LAUFER H. (2014):** Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992):** Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92).
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1996):** 5. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), Abl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1, ber. Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1476/1999 v. 06.07.1999 (Abl. EG Nr. L 171 S. 5).
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1997):** Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (79/409/EWG, "EG-Vogelschutzrichtlinie), geändert durch Richtlinie 81/854/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 (Neufassung Anhänge I-III) (Abl. Nr. L319 vom 07.11.1981, geändert durch Richtlinie 85/411/EWG der Kommission vom 25. Juli 1985 (Neufassung Anhang I) (Abl. Nr.

L233 vom 30.08.1985), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

SETTELE, J., R. STEINER, R. REINHARDT, R. FELDMANN & G. HERMANN (2015): Schmetterlinge. Die Tagfalter Deutschlands. 3. aktual. Auflage – Ulmer-Verlags, Stuttgart.

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992.